

werb von Gütern, dem Rechtsschutz sowie der Besteuerung im Zusammenhang stehen. Die M. ist eine Ausdrucksform der Gleichbehandlung aller Handelspartner. Sie fördert die diskriminierungsfreie Zusammenarbeit der Staaten. Diesem Ziel wird am ehesten die M. in ihrer unbedingten und uneingeschränkten Form gerecht. Die M. als Vertragsklausel entspricht den Besonderheiten im Handel zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in vollem Maße, denn die Vertragspartner räumen sich danach nicht gegenseitig die gleichen Vergünstigungen ein, sondern gewähren sich gegenseitig auf ihrem Territorium die Vergünstigungen, die sie jeweils auch anderen Handelspartnern zubilligen. Bei der unbedingten M. steht jeder Vorteil, der einem Handelspartner eingeräumt wird, automatisch allen anderen Partnern zu, mit denen die M. vereinbart ist. Ist bedingte M. vereinbart, gelangt der berechnete Staat nur dann in den Genuß der M.sbehandlung, wenn er dem gewährenden Staat die materielle Gegenseitigkeit erbringt. Als Ausnahmen oder Einschränkungen der M. sind anzutreffen: Vergünstigungen, die Entwicklungsländern gewährt werden bzw. die sich diese untereinander gewähren; Vergünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einem Nachbarstaat eingeräumt werden; Vergünstigungen für Binnenstaaten zur Erleichterung des Zugangs zum Meer; Vergünstigungen, die im Rahmen von Zollunionen und Freihandelszonen vereinbart wurden bzw. werden.

Mensch —» *Menschheit*

Menschenrechte: grundlegende Rechte, die die Rechtsstellung des einzelnen Bürgers in einer bestimmten Gesellschaft und sein Verhältnis zum —\* *Staat* widerspiegeln. Sie werden in der Regel in

den Verfassungen der Staaten als Bürgerrechte, Grundrechte oder Grundrechte und -pflichten zusammenfassend formuliert. Die M. sind Ausdruck des jeweiligen Charakters der —» *Produktionsverhältnisse* und der davon abgeleiteten politischen Verhältnisse einer Gesellschaft. Es gibt deshalb keine ewigen, dem Menschen angeborenen Rechte. M. reflektieren die Interessen der herrschenden Klasse in der jeweiligen historischen Epoche, das Kräfteverhältnis der Klassen und üben neben ihrer politischen auch eine ausgeprägte ideologische Funktion aus. Sie haben historischen Charakter. In den bürgerlichen Revolutionen wurden die M. zu einem wichtigen politischen und ideologischen Instrument der Befreiung von feudaler Unterdrückung, politischer Abhängigkeit und Ungleichheit (Bill of Rights von 1689, Virginia Bill of Rights von 1776, Pariser Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789). In der bürgerlichen Gesellschaft dienen die M. der Schaffung von politischen Bedingungen, in denen die kapitalistischen Eigentümer ihre Herrschaft frei entfalten können. »Die praktische Nutzung des Menschenrechtes der Freiheit ist das Menschenrecht des Privateigentums.« (Marx, MEW, 1, S. 364.) Ihnen liegt der durch das kapitalistische Eigentum hervorgerufene Antagonismus zwischen den Eigentümern und Produzenten und die Isolierung der Individuen von der Gesellschaft zugrunde. »Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist.« (Marx, MEW, 1, S. 366.) Die bürgerlichen M. sind also Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Ge-